

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Erlassung des InvFG 2011 BGBl. I Nr. 77 erfordert Verweisanpassungen der vorliegenden Verordnung. Weiters werden meldepflichtige Tatbestände, die sich aus dem E-Geldgesetz 2010 ergeben, in die Verordnung aufgenommen, damit diese ebenfalls über die Incoming-Plattform zu übermitteln sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1

Die vorgenommenen Anpassungen zielen grundsätzlich auf den Erhalt des Umfangs der bereits bisher über die Incoming-Plattform zu meldenden Unterlagen ab. Die in § 151 Abs. 1 Z 1 bis 12 InvFG 2011 genannten meldepflichtigen Tatbestände entsprechen im Wesentlichen den bislang bereits über die Incoming-Plattform zu übermittelnden Meldungen entsprechend § 63 Abs. 1 und § 73 Z 1 bis 9, 11 und 12 BWG. Sofern Verwaltungsgesellschaften aufgrund von § 10 Abs. 6 InvFG 2011 iVm § 20 Abs. 3, § 28a Abs. 4, § 44 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4, § 63 Abs. 1, § 70a Abs. 5 BWG oder § 2 Abs. 2 der Mündelsicherheitsverordnung Meldungen zu erstatten haben, so sind diese aufgrund von § 1 Abs. 1 Z 1 dieser Verordnung ebenfalls über die Incoming-Plattform zu übermitteln. Im Sinne einer Vereinheitlichung der Meldevorgänge sind die in § 152 InvFG 2011 enthaltenen Informationen ebenfalls über die Incoming-Plattform zu übermitteln. Die Meldungen gemäß der Derivate-Meldesystemverordnung 2011 (DM-V 2011) bleiben hiervon unberührt.

Zu Z 4

Der Termin des Inkrafttretens der Verordnung in der vorliegenden Fassung ist so gewählt, dass sie gleichzeitig mit dem InvFG 2011 am 1. September 2011 in Kraft tritt.